



Gemeinde Ammerbuch
Landkreis Tübingen

**Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen
der Gemeinde Ammerbuch**

vom 17.07.2023

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit §§ 2,13,14, 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) sowie in Verbindung mit §§ 22, 24, 90 und 97 a des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) sowie in Verbindung mit § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ammerbuch (folgend Gemeinde genannt) am 17. Juli 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ammerbuch (nachfolgend Gemeinde) betreibt die Kindertageseinrichtungen nach §§ 22, 24 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, § 1 Gesetz über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz: KiTaG) als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Das Kindergartenjahr beginnt am 1. September und endet am 31. August. Betreuungszeiten sind für die Dauer dieser Zeiträume verbindlich festzulegen.

Die Ausgestaltung des Benutzungsverhältnisses über diese Satzung hinaus wird in der Satzung über die Nutzung der Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Ammerbuch (Nutzungssatzung Kindertageseinrichtungen) geregelt.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

(1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Die Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung erfolgt auf Antrag der Sorgeberechtigten. Für den schriftlichen Antrag sind die von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formulare (Aufnahmeheft) zu verwenden.

(2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger. Kinder, die in die Schule wechseln, werden zum Ende des Kindergartenjahres von der Einrichtungsleitung abgemeldet.

(3) Die Abmeldung hat gegenüber dem Träger der jeweiligen Kindertageseinrichtung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich zu erfolgen.

(4) Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere die Nichtzahlung einer fälligen Gebührenschaft trotz Mahnung oder wenn das Kind länger als zwei Monate unentschuldig fehlt. Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; Er ist unter Wahrung einer Frist von vier Wochen anzudrohen.

§ 4 Betreuungsangebot

(1) In den Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Ammerbuch werden Kinder in verschiedenen Betreuungsangeboten zu bestimmten Zeiten ihrem Alter entsprechend betreut:

1. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt HT Halbtagsgruppe bis 25 Stunden wöchentlich
2. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt RG Regelgruppe bis 30 Stunden wöchentlich mit Unterbrechung am Mittag
3. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt VÖ 30 Verlängerte Öffnungszeit bis 6 Stunden durchgehend täglich

4. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt VÖ 35 Verlängerte Öffnungszeit bis 7 Stunden durchgehend täglich
5. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt VÖ 35 + 1 Tag GT bis 37,5 Stunden/Woche
6. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt VÖ 35 + 2 Tage GT bis 40 Stunden/Woche
7. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt VÖ 35 + 3 Tage GT bis 42,5 Stunden/Woche
8. Betreuungsplätze für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt 4 Tage Ganztage bis 45 Stunden/Woche

9. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren HT Halbtagsgruppe bis 25 Stunden wöchentlich
10. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren RG Regelgruppe bis 30 Stunden wöchentlich mit Unterbrechung am Mittag
11. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren VÖ 30 Verlängerte Öffnungszeit 6 Stunden durchgehend täglich
12. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren VÖ 35 Verlängerte Öffnungszeit bis 7 Stunden durchgehend täglich
13. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren VÖ 35 + 1 Tag GT bis 37,5 Stunden/Woche
14. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren VÖ 35 + 2 Tage GT bis 40 Stunden/Woche
15. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren VÖ 35 + 3 Tage GT bis 42,5 Stunden/Woche
16. Betreuungsplätze für Kinder von 0 bis 3 Jahren 4 Tage Ganztage bis 45 Stunden/Woche

§ 5 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung von Kinderbetreuungseinrichtungen werden Benutzungsgebühren entsprechend § 6 dieser Satzung erhoben. Sie sind in voller Höhe zu entrichten, wenn das Kind vor dem 16. des jeweiligen Monats ein- bzw. austritt oder zur Hälfte bei einem Eintritt ab dem 16. des jeweiligen Monats oder einem Austritt bis zum 15. des jeweiligen Monats. Die Benutzungsgebühren werden unabhängig von den Schließzeiten für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei. Diese Fristen gelten auch für einen Wechsel der Betreuungszeit.

(2) Gebührenmaßstab ist

- Das Alter des zu betreuenden Kindes
- Art und Umfang der Betreuungszeiten
- Anzahl der nachgewiesenen, kindergeldberechtigten Kinder im Haushalt (familienbezogene Sozialstaffelung)

(3) Die Gebühr ist auch während der Ferien mit Ausnahme des Monats August sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung (zum Beispiel wegen Erkrankung, dienstlicher Verpflichtung, Infektionsschutzgründen, Streik oder Ereignissen höherer Gewalt) zu entrichten.

§ 6 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz gemäß Anlage 1 dieser Satzung erhoben.

(2) Für Familien mit 2 oder mehr Kindern wird eine Ermäßigung der Benutzungsgebühr gewährt (familienbezogene Sozialstaffelung). Maßgeblich hierfür ist die Anzahl der nicht nur vorübergehend mit im gleichen Haushalt lebendem Kinder unter 18 Jahren, für die eine Kindergeldberechtigung besteht. Kinder ab 18 Jahren, die dem gemeinsamen Haushalt zuzurechnen sind (in der Regel durch Hauptwohnsitz), werden nur anerkannt, wenn die Kindergeldberechtigung durch den Gebührenschuldner nachgewiesen wird.

Die Familienermäßigung ist bei der Gemeinde Ammerbuch zu beantragen. Bei Nicht-Antragstellung auf Familienermäßigung wird grundsätzlich nur ein Kind angerechnet. Änderungen, welche für die Gebührenerhebung maßgeblich sind sowie Änderungen der Meldeadresse des Kindes und der Sorgeberechtigten sind der Gemeinde oder der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

Wird gewährtes Kindergeld von der Familienkasse oder dem Arbeitsgeber/Dienstherren zurückgefordert, so entfällt auch nachträglich die Gebührenermäßigung und die Gebührenschuldner haben die Gebühr nachzuzahlen. In gleicher Weise wird die Gebührenermäßigung rückwirkend gewährt, wenn Kindergeld rückwirkend gezahlt wird. Änderungen der für die Gebührenerhebung relevanten Verhältnisse werden ab dem Folgemonat berücksichtigt, in welchem sie bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle beantragt werden. Die Familienermäßigung bei Geburten wird ab dem Folgemonat nach der Geburt berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 3 Monaten nach der Geburt beantragt wird.

(3) In Fällen, in denen einem Antrag auf Kostenübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe nicht oder nur teilweise entsprochen wurde, wird auf Antrag bei der Gemeinde eine Gebührenermäßigung in Form der Verschiebung um eine Kinderstufe gewährt, wenn das Familieneinkommen die für die Entscheidung über Nicht- oder Teilgewährung der wirtschaftlichen Jugendhilfe maßgeblichen Berechnungen um maximal 10 % überschreitet. Mit dem Antrag haben die Gebührenschuldner den Bescheid über die Nicht-Gewährung der Kostenübernahme durch die wirtschaftliche Jugendhilfe einschließlich der erforderlichen Unterlagen vorzulegen (z.B. Einkommensnachweise).

Die Gebührenschuldner, denen eine Gebührenermäßigung gewährt wurde, sind verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von für die Gebührenermäßigung maßgeblichen Veränderungen im Familieneinkommen zu informieren. Wird über Veränderungen nicht oder erst nachträglich informiert, erfolgt eine Nachberechnung der ermäßigten Gebühr durch die Gemeinde. Die Gebührenermäßigung wird bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres gewährt.

(4) Die Verpflegungskostenpauschalen werden monatlich pauschal für die jeweilige Verpflegung des Betreuungsangebots erhoben. Die Teilnahme am Verpflegungsangebot kann von der jeweiligen Einrichtung verpflichtend vorgeschrieben werden.

(5) Für die Verpflegungskostenpauschale wird keine Familienermäßigung gewährt.

§ 7 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Einrichtung besucht sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8 Verpflegungskostenpauschale

(1) Verpflegungskostenpauschale für Frühstück

Für das Frühstück und den Nachmittagssnack wird ein Kostenersatz durch die Verpflegungskostenpauschale entsprechend Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung erhoben.

(2) Verpflegungskostenpauschale für Mittagessen

Für das Mittagessen wird ein Kostenersatz durch die Verpflegungskostenpauschale entsprechend Anlage 1 Nr. 2 zu dieser Satzung festgesetzt. Während der Eingewöhnungszeit wird kein Kostenersatz für das Mittagessen festgesetzt, wenn dieses nicht in Anspruch genommen wird. Für Kinder aus Familien, die einen Anspruch auf Bildungs- und Teilhabeleistungen nach § 19 Abs. 2 und § 28 SGB II, § 34 SGB XII, § 6b Bundeskindergeldgesetz sowie §§ 2 Abs. 1 und 3 Abs. 3 AsylbLG haben, wird kein Eigenanteil von den Gebührenschuldnern verlangt.

(3) Die Verpflegungskostenpauschale ist verpflichtend zu entrichten, sofern während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung Verpflegung angeboten wird, siehe Anlage 1 dieser Satzung. Eine Abbestellung von Frühstück und Mittagessen kann täglich erfolgen (z.B. Urlaub, Krankheit). Die Abbestellung muss spätestens um 8:00 des jeweiligen Tages in der Einrichtung vorgenommen werden. Ein Herausgabeanspruch von nicht rechtzeitig abbestellten Essen besteht nicht.

Eine Rückerstattung des Mittagessens erfolgt nur bei einer Abbestellung von mindestens fünf zusammenhängenden Betreuungstagen auf schriftlichen Antrag über die jeweilige Betreuungseinrichtung.

§ 9 Entstehung/Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 3 Abs. 1), in dem das Kind die Betreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.

(2) Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskostenpauschalen werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht, längstens jedoch bis zum Ende der Gebührenpflicht.

(3) Die Gebührenschuld wird jeweils zum 15. des Monats im Veranlagungszeitraum (§ 3 Abs. 1) fällig.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen vom 18. Juli 2021 außer Kraft.

Ausgefertigt!
Ammerbuch, den 17. Juli 2023

Christel Halm
Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Rechtsverordnung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Ammerbuch geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Verordnungen verletzt worden sind

Höhe der Gebührensätze für das Kindergartenjahr 2023/2024 im Einzelnen:

Nr. 1.1 Betreuungsgebühren für Kinder ab 3 Jahre

Betreuung von Kindern ab 3 Jahre Betreuung in Regelgruppen und VÖ	1 Kind 100 %	2 Kinder 85 %	3 Kinder 60 %	4 Kinder 30 %
HT – Halbtagsgruppe bis 25 Stunden wöchentlich	126 €	107 €	76 €	38 €
RG Regelgruppe bis 30 Stunden/Woche mit Unterbrechung mittags	151 €	128 €	91 €	45 €
VÖ 30 Verlängerte Öffnungszeit bis 6 Stunden täglich durchgehend – 30 Std./Woche	174 €	148 €	104 €	52 €
VÖ 35 Verlängerte Öffnungszeit bis 7 Stunden täglich durchgehend – 35 Std./Woche	220 €	187 €	132 €	66 €

Ganztagesbetreuung und Mischformen	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	3 Kinder 60 %	4 Kinder 40 %
bis 37,5 Stunden/Woche (VÖ 35 + 1 Tag GT)	340 €	272 €	204 €	136 €
bis 40 Stunden/Woche (VÖ 35 + 2 Tage GT)	362 €	290 €	217 €	145 €
bis 42,5 Stunden/Woche (VÖ 35 + 3 Tage GT)	399 €	319 €	239 €	159 €
bis 45 Stunden/Woche (VÖ 35 + 4 Tage GT)	408 €	326 €	245 €	163 €

Betreuung von Kindern unter 3 Jahren

Betreuung in Regelgruppen und VÖ	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	3 Kinder 60 %	4 Kinder 40 %
HT – Halbtagsgruppe bis 25 Stunden wöchentlich	302 €	242 €	181 €	121 €
RG Regelgruppe bis 30 Stunden/Woche mit Unterbrechung mittags	362 €	290 €	217 €	145 €
VÖ 30 Verlängerte Öffnungszeit bis 6 Stunden täglich durchgehend - 30 Std./Woche	378 €	302 €	227 €	151 €
VÖ 35 Verlängerte Öffnungszeit bis 7 Stunden täglich durchgehend – 35 Std./Woche	440 €	352 €	264 €	176 €

Ganztagesbetreuung und Mischformen	1 Kind 100 %	2 Kinder 80 %	3 Kinder 60 %	4 Kinder 40 %
bis 37,5 Stunden/Woche (VÖ 35 + 1 Tag GT)	472 €	378 €	283 €	189 €
bis 40 Stunden/Woche (VÖ 35 + 2 Tage GT)	503 €	403 €	302 €	201 €
bis 42,5 Stunden/Woche (VÖ 35 + 3 Tage GT)	535 €	428 €	321 €	214 €
bis 45 Stunden/Woche (VÖ 35 + 4 Tage GT)	566 €	453 €	340 €	227 €

Nr. 2 Verpflegungskostenpauschalen

Monatliche Essenspauschale für Kinder über 3 Jahren		
	Mittagessen	Frühstück und Snack (nur Kinderhaus Alemannenweg)
1 Tag pro Woche	17,50 €	30,00 €
2 Tage pro Woche	35,00 €	
3 Tage pro Woche	52,50 €	
4 Tage pro Woche	70,00 €	
5 Tage pro Woche	87,50 €	

Monatliche Essenpauschale für Kinder unter 3 Jahren		
	Mittagessen	Frühstück und Snack (Ammerland und Kinderhaus Alemannenweg)
1 Tag pro Woche	15,00 €	25,00 €
2 Tage pro Woche	30,00 €	
3 Tage pro Woche	45,00 €	
4 Tage pro Woche	60,00 €	
5 Tage pro Woche	75,00 €	